



Galerie
im Justizzentrum

Ausstellungsbedingungen

1.

Die Galerie stellt unentgeltlich den Ausstellungsraum (Flurbereiche) im ersten Stock des Justizzentrums Mainzer Straße 124 in Wiesbaden zum Zwecke der Kunstausstellung zur Verfügung.

Der Künstler hängt die Bilder selbstständig an den vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten auf. Die übrigen Flächen stehen nicht zur Anbringung von Kunstwerken zur Verfügung. Brandschutzvorgaben sind zu beachten und Fluchtwege freizuhalten. Das erforderliche Material und Werkzeug sind vom Künstler mitzubringen. Schienen, Schnüre und Haken sind vorhanden.

Die gehängten Bilder gelten als geschlossene Ausstellung und dürfen nur in Rücksprache mit der Galerie ausgetauscht oder abgehängt werden. Die Bilder erhalten nummerierte Aufkleber entsprechend der Preisliste. Bilder, die nicht für den Verkauf vorgesehen sind, erhalten keine Nummer. Reservierungen werden mit grünem, verkaufte Bilder mit einem rotem Klebepunkt markiert.

Die Galerie behält sich vor Bilder abzulehnen oder abzuhängen, wenn hierfür aus Sicht der Galerie ein Grund zur Beanstandung besteht.

2.

Der Verkauf von Bildern aus der Ausstellung erfolgt über den Künstler sowie über die Galerie. Um doppelte Verkäufe zu verhindern, bittet die Galerie um Rückmeldung durch den Künstler.

Die Galerie erhält aus jedem Verkauf der ausgestellten Kunstwerke 10 % des Verkaufspreises als Provision zum Erhalt und zum Zwecke der Abdeckung laufender Kosten der Galerie. Die Provision ist spätestens bis zum Abbau der Ausstellung durch den Künstler an die Galerie zu entrichten.

3.

Die Ausstellungen werden freitags mit einer Vernissage eröffnet. Beginn 16.00 Uhr, Ende 19.00 Uhr, letzter Einlass 17.00 Uhr.

Die Eröffnung umfasst

- eine Begrüßung durch die Galeriemitglieder
- eine Laudatio auf den/die Künstler von einem Redner eigener Wahl
- umrahmende Live-Musikdarbietungen (Engagement über den Künstler)
- Bewirtung mit Wein (Besorgung Künstler) sowie Wasser und Brot (Bereitstellung Galerie); Ausschank durch die Mitglieder der Galerie.

4.

Der Künstler verpflichtet sich,

- Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Monat vor Ausstellungseröffnung jeweils in digitalisierter Form vorzulegen:
 - einen Text zu Person und Werk (1/2 DIN-A 4 Seite),
 - einen Kurztext von 3 Zeilen als Untertitel zu einer Fotoveröffentlichung, je ein Foto zur Person und zum Werk.
- die Ausstellungsstücke in der Woche der Ausstellungseröffnung von Montag bis spätestens zum Vorabend des Eröffnungstages aufzuhängen,
- eine Preisliste mit den Preisen für alle gehängten Bilder unter Angabe der eigenen Kontaktdaten und der Kontaktdaten der Galerie vorzulegen,
- einen Laudator zu bestellen; kann der Künstler selbst sein,
- Musiker zu engagieren,
- ausreichend Wein bis spätestens zum Vortag der Vernissage bereitzustellen,
- die Ausstellung bis zum Freitag in der Vorwoche der nächsten Ausstellungseröffnung vollständig abzubauen.

5.

Die von den Mitgliedern des Galerieteam's ehrenamtlich betriebene Galerie übernimmt keine Haftung für etwaige Beschädigungen oder gar die Entwendung der Werke.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellungsräume frei zugänglich sind und nicht beaufsichtigt werden. Die Ausstellungen sind im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten des Gerichts für die Öffentlichkeit zugänglich. Sicherheitskontrollen und Zugangsbeschränkungen erfolgen vor dem Zutritt.

Den Ausstellungszeitraum vombis zum bestätige ich.
Vorstehende Ausstellungsbedingungen erkenne ich an.

....., den.....

.....
(Künstler)

....., den.....

.....
(Künstler)

....., den.....

.....
(Galerie im JUZ)

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Email Galerie-juze.Wiesbaden@justiz.hessen.de